

Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Meteorologie an der Universität Hamburg

Vom 7. Juli 2004

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 4. August 2004 die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Geowissenschaften am 7. Juli 2004 auf Grund von § 126 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) in der Fassung vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 27. Mai 2003 (HmbGVBl. S. 138), in Verbindung mit § 97 Absatz 2 HmbHG in der Fassung vom 2. Juli 1991 (HmbGVBl. S. 249), zuletzt geändert am 25. Mai 1999 (HmbGVBl. S. 98), beschlossene Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Meteorologie gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Studienziel und Prüfungszweck

(1) Das Studium der Meteorologie ist ein Studium der Physik der Atmosphäre. Es vermittelt Kenntnisse und Fertigkeiten, die zur Ausübung des Berufs des Meteorologen/der Meteorologin befähigen. Wegen der internationalen Ausrichtung sowohl des Studiengangs als auch der anschließenden Berufstätigkeit werden mit dieser Prüfungsordnung gestufte Abschlüsse eingeführt, die die problemlose Anerkennung der im Studium erbrachten Leistungen weltweit sicherstellen sollen.

(2) In der Diplom-Vorprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie sich die allgemeinen Grundlagen angeeignet haben, die erforderlich sind, um am anschließenden Hauptstudium erfolgreich teilnehmen zu können.

(3) Die bestandene Diplomprüfung bildet den Abschluss des Studiums der Meteorologie. Durch diese Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin/der Kandidat grundlegende Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbstständig anzuwenden.

§ 2

Diplomgrad

(1) Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht der Fachbereich Geowissenschaften der Universität Hamburg den akademischen Grad „Diplom-Meteorologe/in“ (Abkürzung „Dipl.-Met.“).

(2) Zusammen mit der deutschsprachigen Diplomurkunde wird eine Urkunde in englischer Sprache ausgehän-

digt, die die Gleichwertigkeit des Diplomgrades mit dem Degree des „Master of Science in Atmospheric Physics“ („M.Sc.“) bescheinigt.

(3) Mit der Diplom-Vorprüfung ist keine Titelverleihung verbunden.

§ 3

Regelstudienzeit und Prüfungstermine

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der mündlichen Diplomprüfung und der Diplomarbeit zehn Semester. Um den Studierenden die Einhaltung der Regelstudienzeit zu ermöglichen, werden eine Studienordnung und ein Studienplan erstellt, in denen die Organisation des Studienablaufs, die zu erbringenden Studienleistungen und die entsprechenden Termine für regelmäßig und vollzeitlich Studierende dargestellt sind.

(2) Die erste akademische Prüfung ist die Diplom-Vorprüfung. Diese Zwischenprüfung soll mit dem vierten Fachsemester abgeschlossen werden.

(3) Die Diplomprüfung sollen die Studierenden ausschließlich der Diplomarbeit nach acht Fachsemestern abgeschlossen haben.

(4) Die Diplomarbeit dauert ein Jahr. Die Meldung zur Diplomarbeit soll spätestens zwei Monate nach Abschluss der mündlichen Diplomprüfung erfolgt sein. Auf Antrag kann die Diplomarbeit auch angefertigt werden, bevor die mündliche Diplomprüfung absolviert wurde.

§ 4

Prüfungsanspruch

(1) Der Prüfungsanspruch besteht unabhängig von der Studienzeit für Bewerberinnen und Bewerber, die für den Studiengang Meteorologie an der Universität Hamburg immatrikuliert sind oder waren und die die vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nach § 14, § 18 oder § 20 erfüllen.

(2) An den Prüfungen kann nicht teilnehmen, wer während des Studiums oder nach dem Studium die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in demselben Studiengang oder in den verwandten Studiengängen Geophysik, Physik und Ozeanographie an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat.

§ 5

Prüfungsausschuss, Prüfungsorganisation

(1) Es wird ein Prüfungsausschuss für die Organisation der Prüfungen und die ihm durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. drei Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. ein/e Studierende/r.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat auf zwei Jahre, die studentischen Mitglieder auf ein Jahr gewählt. Jede Gruppe im Fachbereichsrat schlägt ihre Vertreterinnen und Vertreter für den Prüfungsausschuss mit der Mehrheit ihrer Mitglieder vor. Die Dekanin bzw. der Dekan ist jeweils das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses; der Vorsitz kann auf eine Prodekanin bzw. einen Prodekan delegiert werden. Der Stellvertreter wird vom Prüfungsausschuss aus dem Kreis der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren gewählt.

(3) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Entscheidung in Prüfungssachen gemäß dieser Prüfungsordnung und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er kann sich die Unterlagen jedes Prüfungsfalles vorlegen lassen und die Beteiligten hören. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung. Hierbei wirkt er mit dem Studienreformausschuss des Fachbereichsrates zusammen. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen ist er nicht zuständig.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(5) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung einzelner Bewerberinnen und Bewerber zusammenhängenden Vorgänge und Beratungen verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds beziehungsweise bei seiner Abwesenheit die seiner Stellvertretung.

(7) Bei Widersprüchen gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses befasst sich dieser erneut mit der Angelegenheit. Hilft er dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so ist die Angelegenheit dem Widerspruchsausschuss gemäß § 66 HmbHG zuzuleiten.

(8) Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben an das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen.

(9) Gegen Entscheidungen des vorsitzenden Mitglieds kann die oder der Betroffene den Prüfungsausschuss anrufen; die Anrufung hat aufschiebende Wirkung.

§ 6

Prüferinnen und Prüfer

(1) Die Prüfungsberechtigung wird durch den Fachbereichsrat festgestellt. Zur Prüferin beziehungsweise zum Prüfer kann bestellt werden, wer das Prüfungsfach hauptberuflich an der Universität Hamburg lehrt und mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Professorinnen und Professoren sowie Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten können für alle Prüfungen ihres Fachgebietes zu Prüfenden bestellt werden. Andere Angehörige des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals sowie Lehrbeauftragte können nur für den in ihren Lehrveranstaltungen dargebotenen Prüfungsstoff zu Prüfenden bestellt werden.

(2) An jeder mündlichen Prüfung nimmt eine sachkundige Beisitzerin oder ein sachkundiger Beisitzer teil. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt und der Universität Hamburg angehört.

(3) Der Prüfungsausschuss bestellt für jede Prüfung die jeweiligen Prüfenden und Beisitzer. Er kann die Bestellungen der/dem Vorsitzenden übertragen.

(4) Die zu Prüfenden können für die mündlichen Prüfungen und für die Diplomarbeit Prüfende vorschlagen. Den Vorschlägen ist, soweit möglich und vertretbar, zu entsprechen. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses gibt die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt. Die Termine der Prüfungen sind den Kandidatinnen und Kandidaten mindestens zwei Wochen vorher in geeigneter Weise anzukündigen.

(5) Die Prüfenden bestimmen die Prüfungsgegenstände. Für die Diplomarbeit kann die Bewerberin/der Bewerber Prüfungsgegenstände vorschlagen.

(6) Die Prüfenden sind zur Verschwiegenheit verpflichtet und bei der Bewertung von Prüfungsleistungen nicht an Weisungen gebunden.

§ 7

Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, die wesentlichen Inhalte und Methoden des Faches darzulegen. Die mündlichen Prüfungen werden in Form eines Prüfungsgesprächs geführt. Sofern die Prüfer zustimmen, kann auf Wunsch der/des zu Prüfenden das Prüfungsgespräch in englischer Sprache geführt werden.

(2) Mündliche Prüfungen werden von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers oder von zwei Prüfenden abgenommen.

(3) Die Bewerberinnen oder Bewerber werden einzeln geprüft.

(4) Die mündlichen Prüfungen dauern etwa 30 bis 45 Minuten. Jede Bewerberin oder jeder Bewerber hat ein Anrecht darauf, mindestens 20 Minuten lang geprüft zu werden.

(5) Wesentliche Inhalte, Ablauf und Ergebnis der mündlichen Prüfungen werden von der Beisitzerin oder dem Beisitzer in einem Protokoll festgehalten. Es wird von der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer unterzeichnet und ist Teil der Prüfungsakten.

(6) Das Prüfungsergebnis ist der Bewerberin oder dem Bewerber nach jeder Prüfung von der Prüferin oder dem Prüfer mitzuteilen.

(7) Mitglieder der Universität Hamburg sind als Zuhörende zu mündlichen Prüfungen zuzulassen. Studierende, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sind zu bevorzugen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Die Prüferin oder der Prüfer schließt die Öffentlichkeit auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers aus.

(8) Macht eine Bewerberin/ein Bewerber glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Bei Entscheidungen des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses ist die bzw. der Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

§ 8

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Im Rahmen der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung werden die Leistungen der Kandidatin/des Kandidaten einzeln bewertet.

(2) Die mündlichen Prüfungsleistungen sind von einer Prüferin/einem Prüfer in Anwesenheit eines Beisitzers zu bewerten. Die Diplomarbeit und die Studienarbeit sind von jeweils zwei Prüfern zu bewerten. Die Gutachten sollen innerhalb von vier Wochen abgegeben werden. Ein dritter Gutachter ist hinzuzuziehen, wenn die Noten der beiden Gutachter um zwei ganze Noten oder mehr differieren oder wenn ein Gutachter abweichend von dem anderen Gut-

achter die Note „nicht ausreichend“ erteilt. Bei Differenz um weniger als zwei Noten ist das arithmetische Mittel zu bilden. Es gelten die Regeln des § 15 Absatz 2.

(3) Die Leistungen in den einzelnen Fächern sind mit folgenden Noten zu bewerten:

1 = sehr gut

= eine hervorragende Leistung;

2 = gut

= eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;

3 = befriedigend

= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend

= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend

= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierteren Bewertung der Leistungen können einzelne Noten um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

§ 9

Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Erscheint eine Bewerberin oder ein Bewerber zu einem Prüfungstermin nicht oder bricht sie oder er die Prüfung ab, ohne dass ein wichtiger Grund nach § 10 vorliegt, wird für die betreffende Prüfungsleistung die Note „nicht ausreichend (5,0)“ festgesetzt.

(2) Unternimmt die Bewerberin oder der Bewerber einen Täuschungsversuch, wird sie oder er unbeschadet des Absatzes 3 von der Fortsetzung der Prüfungsleistung nicht ausgeschlossen. Die oder der jeweilige Prüfende fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk, den sie oder er nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorlegt. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuchs trifft der Prüfungsausschuss. Der Bewerberin oder dem Bewerber ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Stellt der Prüfungsausschuss einen Täuschungsversuch fest, wird für die betreffende Prüfungsleistung die Note „nicht ausreichend (5,0)“ festgesetzt.

(3) Begeht eine Bewerberin oder ein Bewerber schuldhaft einen Ordnungsverstoß, durch den zum Beispiel andere Bewerberinnen oder Bewerber gestört werden oder der Prüfungsverlauf beeinträchtigt wird, kann sie oder er von der oder dem jeweiligen Prüfenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden, wenn sie oder er sein störendes Verhalten trotz Ermahnung fortsetzt. Absatz 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Stellt der Prüfungsausschuss einen den Ausschluss rechtfertigenden

Ordnungsverstoß fest, wird für die betreffende Prüfungsleistung die Note „nicht ausreichend (5,0)“ festgesetzt. Andernfalls ist der Bewerberin oder dem Bewerber als bald Gelegenheit zu geben, die Prüfungsleistung erneut zu erbringen, ohne dass dieses als Wiederholung gilt.

(4) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 10

Unterbrechung der Prüfung

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber kann das Prüfungsverfahren aus wichtigem Grund unterbrechen. Die zuvor vollständig erbrachten Prüfungsleistungen werden dadurch nicht berührt. Die abgebrochenen Prüfungsleistungen sind erneut zu erbringen, ohne dass dies als Wiederholung gilt.

(2) Der für die Unterbrechung geltend gemachte Grund muss dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Bewerberin oder des Bewerbers ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Das vorsitzende Mitglied kann auf die Vorlage verzichten, wenn offensichtlich ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber erkrankt ist. Erkennt das vorsitzende Mitglied den geltend gemachten Grund nicht an, entscheidet der Prüfungsausschuss. § 9 Absatz 4 gilt entsprechend.

(3) Erbringt eine Bewerberin oder ein Bewerber eine Prüfungsleistung in Kenntnis eines wichtigen Grundes vollständig, kann sie oder er sich nach Abgabe der Arbeit beziehungsweise Beendigung der mündlichen Prüfungsleistung nicht mehr auf das Vorliegen eines wichtigen Grundes während des Erbringens der Prüfungsleistung berufen.

(4) Über die Inanspruchnahme von Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz sowie den Regelungen über den Erziehungsurlaub (§ 60 Absatz 4 HmbHG) entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 11

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sowie die entsprechenden Studienzeiten, die in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht worden sind, werden angerechnet. Gleichwertige Prüfungen, die an diesen wissenschaftlichen Hochschulen nicht bestanden wurden, sind auf die Zahl der Wiederholungen anzurechnen.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen sowie die entsprechenden Studienzeiten, die in einem anderen Studiengang oder an einer wissenschaftlichen Hochschule außerhalb des

Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht worden sind, werden angerechnet, sofern sie gleichwertig sind.

(3) Über die Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen und von entsprechenden Studienzeiten entscheidet der Prüfungsausschuss. Hierbei berücksichtigt er die von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder und der Hochschulrektorenkonferenz gefassten Beschlüsse und Äquivalenzvereinbarungen, soweit solche bestehen. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ausländischer Studien- und Prüfungsleistungen ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören. Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind zu beachten.

§ 12

Wiederholung der Prüfungen

(1) Jede mündliche Prüfung kann zweimal wiederholt werden, wenn sie wegen nicht ausreichender Leistungen oder gemäß der §§ 9 oder 10 nicht bestanden worden ist. Die Diplomarbeit kann, wenn sie wegen nicht ausreichender Leistungen oder gemäß der §§ 9 oder 10 nicht bestanden wurde, einmal, nur in begründeten Ausnahmefällen ein zweites Mal, wiederholt werden.

(2) Der Prüfungsausschuss bestimmt die Frist, innerhalb der eine Wiederholungsprüfung abzulegen ist. Sie soll nicht länger als sechs Monate sein. Legt der Bewerber die Wiederholungsprüfung nicht in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Frist ab, gilt sie als nicht bestanden.

II.

Diplom-Vorprüfung

§ 13

Umfang und Art der Prüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus studienbegleitenden mündlichen Prüfungen (Teilprüfungen) in den folgenden vier Fächern:

- a) Mathematik,
- b) Experimentalphysik,
- c) Theoretische Physik und
- d) Einführung in die Meteorologie.

(2) Die Prüfungen nach Absatz 1 lit. a bis d beziehen sich auf den Inhalt der in § 5 Absatz 1 der Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen für das Grundstudium auf den jeweiligen Gebieten. Sie sind von ihren Anforderungen her so zu bemessen, dass sie in der vorlesungsfreien Zeit im Anschluss an die zugehörigen Lehrveranstaltungen absolviert werden können. Bei Zustimmung der Prüfer können auf Wunsch der/des zu Prüfenden einzelne oder alle Prüfungen auch in englischer Sprache abgelegt werden.

(3) Weiterhin ist die Vorlage von Leistungsbescheinigungen (Scheine) nach Maßgabe des § 5 Absätze 2 bis 4 der Studienordnung notwendig. Scheine in Prüfungsfächern sind Prüfungsvorleistungen, die vor Absolvierung der Teilprüfungen nach Absatz 1 erworben werden sollen.

§ 14

Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

(1) Die Anträge auf Zulassung zu den Teilprüfungen gemäß § 13 Absatz 1 sind schriftlich an das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses zu richten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis der Hochschulreife (nur zur ersten Teilprüfung),
2. der Nachweis, dass die Bewerberin oder der Bewerber für den Studiengang Meteorologie an der Universität Hamburg immatrikuliert ist oder war (nur zur ersten Teilprüfung),
3. eine Erklärung darüber, welchen wissenschaftlichen Prüfungen (gegebenenfalls Teilprüfungen) sich die Bewerberin oder der Bewerber an Hochschulen in und außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes unterzogen und welche sie oder er nicht bestanden hat (nur zur ersten Teilprüfung),
4. gegebenenfalls Vorschläge für die Prüfenden gemäß § 6 Absatz 4.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Grund der eingereichten Unterlagen über die Zulassung. Die Entscheidung wird der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die Voraussetzungen des Absatzes 2 Ziffern 1, 2 und 3 nicht erfüllt sind oder
2. die Bewerberin oder der Bewerber gemäß § 4 Absatz 2 den Prüfungsanspruch verloren hat.

§ 15

Bewertung der Leistungen in der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Teilprüfungen gemäß § 13 Absatz 1 mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewertet und die Leistungsnachweise gemäß § 13 Absatz 3 erbracht worden sind.

(2) Es wird eine Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung gebildet. Sie errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der vier Fachnoten. Bei der Berechnung des arithmetischen Mittels wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote lautet bei einem arithmetischen Mittel:

bis 1,5 sehr gut,
über 1,5 bis 2,5 gut,
über 2,5 bis 3,5 befriedigend,
über 3,5 bis 4,0 ausreichend.

§ 16

Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist innerhalb von vier Wochen nach Erbringung der letzten Teilleistung ein Zeugnis auszustellen, das die Teilnoten gemäß § 13 Absatz 1 und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität zu versehen.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, so erteilt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses der Bewerberin oder dem Bewerber hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auf bestehende Wiederholungsmöglichkeiten hinweist. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Auf Antrag erteilt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung, die die Fachnoten der erbrachten Prüfungsleistungen und die zur Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen sowie den Vermerk enthält, dass die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden worden ist.

III.

Diplomprüfung I

§ 17

Umfang und Art der Prüfung

(1) Die Diplomprüfung I besteht aus studienbegleitenden mündlichen Prüfungen (Teilprüfungen) in den folgenden zwei Fächern:

- a) Physikalische Meteorologie I,
- b) Theoretische Meteorologie I.

(2) Die Prüfungen nach Absatz 1 lit. a und b beziehen sich auf den Inhalt der in § 6 Absatz 1 der Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen für das Hauptstudium, Teil I auf den jeweiligen Gebieten. Sie sind von ihren Anforderungen her so zu bemessen, dass sie in der vorlesungsfreien Zeit im Anschluss an die zugehörigen Lehrveranstaltungen absolviert werden können. Bei Zustimmung der Prüfer können auf Wunsch der/des zu Prüfenden einzelne oder alle Prüfungen auch in englischer Sprache abgelegt werden.

(3) Weiterhin ist die Vorlage von Leistungsbescheinigungen (Scheine) nach Maßgabe des § 6 Absätze 2 bis 4 der Studienordnung notwendig. Scheine in Prüfungsfächern

sind Prüfungsvorleistungen, die vor Absolvierung der Teilprüfungen nach Absatz 1 erworben werden sollen.

§ 18

Zulassung zur Diplomprüfung I

(1) Die Anträge auf Zulassung zu den Teilprüfungen gemäß § 17 Absatz 1 sind schriftlich an das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses zu richten.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis der bestandenen Diplom-Vorprüfung (zur ersten Teilprüfung),
2. der Nachweis, dass die Bewerberin oder der Bewerber für den Studiengang Meteorologie an der Universität Hamburg immatrikuliert ist oder war (zur ersten Teilprüfung),
3. eine Erklärung darüber, welchen wissenschaftlichen Prüfungen (gegebenenfalls Teilprüfungen) sich die Bewerberin oder der Bewerber an Hochschulen in und außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes unterzogen und welche sie oder er nicht bestanden hat (nur zur ersten Teilprüfung),
4. gegebenenfalls Vorschläge für die Prüfenden gemäß § 6 Absatz 4.

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Grund der eingereichten Unterlagen über die Zulassung. Die Entscheidung wird der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nummern 1, 2 und 3 nicht erfüllt sind oder
2. die Bewerberin oder der Bewerber gemäß § 4 Absatz 2 den Prüfungsanspruch verloren hat.

IV.

Diplomprüfung II

§ 19

Umfang und Art der Prüfung

(1) Die Diplomprüfung II besteht aus studienbegleitenden mündlichen Prüfungen (Teilprüfungen) in den folgenden drei Fächern:

- a) Physikalische Meteorologie II,
- b) Theoretische Meteorologie II und
- c) Nebenfach gemäß § 7 Absatz 2 lit. b der Studienordnung.

(2) Die Prüfungen nach Absatz 1 beziehen sich auf den Inhalt der in § 7 Absatz 1 der Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen für das Hauptstudium auf den jeweili-

gen Gebieten. Sie sind von ihren Anforderungen her so zu bemessen, dass sie in der vorlesungsfreien Zeit im Anschluss an die zugehörigen Lehrveranstaltungen absolviert werden können. Bei Zustimmung der Prüfer können auf Wunsch der/des zu Prüfenden einzelne oder alle Prüfungen auch in englischer Sprache abgelegt werden.

(3) Weiterhin ist die Vorlage von Leistungsbescheinigungen (Scheine) nach Maßgabe des § 7 Absätze 2 bis 3 der Studienordnung notwendig. Scheine in Prüfungsfächern sind Prüfungsvorleistungen, die vor Absolvierung der Teilprüfungen nach Absatz 1 erworben werden sollen.

(4) Ergänzend zu den Prüfungen nach Absatz 1 und den Leistungsnachweisen nach Absatz 3 ist eine Diplomarbeit gemäß § 21 anzufertigen.

§ 20

Zulassung zur Diplomprüfung II

(1) Die Anträge auf Zulassung zu den Teilprüfungen gemäß § 19 Absatz 1 sind schriftlich an das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses zu richten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis der bestandenen Diplomprüfung I (zur ersten Teilprüfung),
2. der Nachweis, dass die Bewerberin oder der Bewerber für den Studiengang Meteorologie an der Universität Hamburg immatrikuliert ist oder war (zur ersten Teilprüfung),
3. eine Erklärung darüber, welchen wissenschaftlichen Prüfungen (gegebenenfalls Teilprüfungen) sich die Bewerberin oder der Bewerber an Hochschulen in und außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes unterzogen und welche sie oder er nicht bestanden hat,
4. gegebenenfalls Vorschläge für die Prüfenden gemäß § 6 Absatz 4.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Grund der eingereichten Unterlagen über die Zulassung. Die Entscheidung wird der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nummern 1 bis 3 nicht erfüllt sind oder
2. die Bewerberin oder der Bewerber gemäß § 4 Absatz 2 den Prüfungsanspruch verloren hat.

§ 21

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, ein Problem aus der

Fachrichtung Meteorologie selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten können interdisziplinäre Themen zugelassen werden. Bei Zustimmung der Betreuerin/des Betreuers kann die Arbeit auch in englischer Sprache angefertigt werden.

(2) Der Zeitpunkt der Ausgabe des Diplomarbeits-themas und damit der Beginn der Bearbeitungsfrist sind durch Meldung an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aktenkundig zu machen. Die Bearbeitungsfrist beträgt zwölf Monate. Das Thema der Diplomarbeit ist so anzulegen und die Betreuung ist so zu gestalten, dass die Diplomarbeit innerhalb dieser Bearbeitungsfrist abgeschlossen werden kann. § 3 Absatz 4 ist zu beachten.

(3) Das Thema der Diplomarbeit wird von einer zur Prüferin bestellten Professorin bzw. einem zum Prüfer bestellten Professor aus dem Kreis des Lehrkörpers für das Fach Meteorologie gestellt und betreut. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auch andere Personen zur Vergabe und Betreuung einer Diplomarbeit zulassen.

(4) Die Diplomarbeit kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch in einer fachverbundenen Institution außerhalb der Hochschule angefertigt werden, wenn sie dort von einem in Forschung und Lehre tätigen Mitglied des Lehrkörpers des Meteorologischen Instituts betreut werden kann, das über die Qualifikation nach § 6 Absatz 1 verfügt.

(5) Die Kandidatin/der Kandidat kann aus dem in Absatz 3 genannten Personenkreis den Aufgabensteller vorschlagen. Den Vorschlägen ist, soweit möglich und vertretbar, zu entsprechen. Kann dem Vorschlag nicht entsprochen werden, sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten dafür, dass sie/er rechtzeitig ein Thema für die Diplomarbeit erhält.

(6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit in vier Exemplaren hat die Kandidatin/der Kandidat schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt worden sind.

(7) § 7 Absatz 8 gilt entsprechend.

§ 22

Bewertung der Leistungen

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn jeweils

- a) die Teilprüfungen gemäß § 17 Absatz 1,
- b) die Teilprüfungen gemäß § 19 Absatz 1 und
- c) die Diplomarbeit mindestens mit der Note „ausreichend (4.0)“ bewertet und
- d) die Leistungsnachweise nach § 17 Absatz 3 und § 19 Absatz 3 erbracht worden sind.

(2) Es wird eine Gesamtnote gebildet. Sie errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der in den Teilprüfungen gemäß § 17 Absatz 1 und § 19 Absatz 1 erzielten Noten sowie der Note der Diplomarbeit, wobei die Note der Diplomarbeit doppeltes Gewicht erhält. § 15 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 23

Diplom-Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplomprüfung wird innerhalb von vier Wochen nach Erbringung der letzten Teilleistung ein Zeugnis ausgestellt, das

- a) die Noten der fünf Teilprüfungen gemäß § 17 Absatz 1 und § 19 Absatz 1,
- b) das Thema und die Note der Diplomarbeit und
- c) die Gesamtnote gemäß § 22 Absatz 2 umfasst.

(2) Auf Antrag werden die Noten weiterer, zusätzlich erbrachter Prüfungsleistungen in das Zeugnis aufgenommen. Sie tragen jedoch nicht zur Gesamtnote bei.

(3) Das Diplomzeugnis wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

(4) Wird die Diplomprüfung nicht bestanden, so erteilt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses der Bewerberin oder dem Bewerber hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auf bestehende Wiederholungsmöglichkeiten hinweist. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Auf Antrag erteilt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung, die die Fachnoten der erbrachten Prüfungsleistungen und die zur Diplomprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen sowie den Vermerk enthält, dass die Diplomprüfung nicht bestanden worden ist.

§ 24

Verleihung des Diplomgrades, Gleichwertigkeitsbescheinigung

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Bewerberin oder dem Bewerber eine Urkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Meteorologin/Diplom-Meteorologe“ (Abkürzung „Dipl.-Met.“) auf der Grundlage eines zehensemestri-gen Studiums beurkundet.

(2) Die Urkunde wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(3) Der Urkunde wird eine Bescheinigung in englischer Sprache beigelegt, die die Gleichwertigkeit des Diplomgrades in Meteorologie mit dem Degree „Master of Science in Atmospheric Physics“ bestätigt.

V.
Schlussbestimmungen

§ 25

Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat die Bewerberin oder der Bewerber bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung für ganz oder teilweise nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung nicht erfüllt und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt, sofern die Bewerberin/der Bewerber die Zulassung nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig zu Unrecht erwirkt hat. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss gemäß § 48 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Rücknahme der Zulassung und die Ungültigkeit der Prüfung.

(3) Der Bewerberin/dem Bewerber ist vor einer Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

(5) Wird eine Prüfung für ungültig erklärt, spricht der Prüfungsausschuss gemäß den gesetzlichen Bestimmungen die Aberkennung des verliehenen Grades aus. Die Urkunde ist einzuziehen.

§ 26

Einsicht in die Prüfungsakte

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens (Diplom-Vorprüfung, Diplomprüfung I bzw. Diplomprüfung II) wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf begründeten Antrag Einsicht in ihre beziehungsweise seine Prüfungsakte gewährt. Der Antrag auf Einsichtnahme ist beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu stellen. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 27

In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

(1) Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft.

(2) Bis zu drei Jahre nach In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung gilt für Studierende, die das Grundstudium oder das Hauptstudium bei In-Kraft-Treten bereits begonnen haben, auf Antrag beim Prüfungsausschuss für die diesen Studienabschnitt abschließende Prüfung die Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Meteorologie an der Universität Hamburg (unter Einschluss der Bachelorprüfung) vom 27. Januar 2002 mit Änderung vom 21. Mai 2003. Der Antrag ist bei Beantragung der Zulassung zur Prüfung zu stellen.

Hamburg, den 4. August 2004

Universität Hamburg

Amtl. Anz. S. 1845
